

(2) Ist das Gutachten von einem Sachverständigenkollegium erstattet worden, kann das Gericht das Kollegium ersuchen, eines seiner Mitglieder mit der Vertretung des Gutachtens in der Hauptverhandlung zu beauftragen.

(3) Schriftlich vorliegende frühere Gutachten können, soweit erforderlich, verlesen und zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht werden.

Anmerkung: Vgl. hierzu die Ziff. III.4. der RL des Plenums des Obersten Gerichts vom 16. 3.1978 zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß (GBI. I Nr. 14 S. 169). Sie lautet:

„4. Prüfung von Sachverständigengutachten
Sachverständigengutachten besitzen — wie alle Beweismittel — keine im voraus festgelegte Beweiskraft. Das Gericht hat sie daher verantwortungsbewußt auf ihre Zuverlässigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.

Die gerichtliche Prüfung von Sachverständigengutachten erstreckt sich vor allem darauf, ob und inwieweit

- der Sachverständige sein Gutachten unvoreingenommen und sachkundig erstattet hat;
- der Sachverständige seinen gutachterlichen Darlegungen die vorgegebenen Tatsachen zugrunde gelegt hat;
- der dem Gutachten zugrunde liegende Sachverhalt im Ergebnis der Beweisaufnahme bestätigt wird;
- das Gutachten mit Informationen aus anderen zur Sache vorliegenden Beweismitteln übereinstimmt;
- das Gutachten tatbezogen ist;
- die Schlußfolgerungen des Gutachtens verständlich sind;
- der Sachverständige zur Begründung seines Gutachtens entsprechende Untersuchungen vorgenommen hat.

Bezieht sich das Gutachten auf Gegenstände und Aufzeichnungen, sind diese — soweit möglich — in der Beweisaufnahme vorzulegen. Im Interesse rationaler Gestaltung der gerichtlichen Beweisaufnahme sollen Sachverständige ihre Gutachten in der Regel schriftlich vorlegen.

Liegt das Gutachten schriftlich vor, hat das Gericht das Erscheinen des Sachverständigen, der das Gutachten erstattet hat, in

der Hauptverhandlung anzuordnen, wenn dies zur Feststellung der Wahrheit erforderlich ist (§ 228 Abs. 1 StPO), insbesondere wenn sich aus dem Gutachten Widersprüche und Unklarheiten ergeben.

Für die Einholung und gerichtliche Prüfung von psychiatrischen und psychologischen Sachverständigengutachten gelten die Beschlüsse des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 7. Februar 1973 — I PrB — 1X2 - 2/73 - (NJ-Beilage 2/73) und vom 30. Oktober 1972 - I PrB 1 - 112 - 3/72 - (NJ-Beilage 4/72).“

Die RL ist weiterhin auszugsweise abgedr. als Anm. nach den §§ 8 Abs. 1, 51, 187, 190, 199, 206, 222, 224, 225 und 227.

Vgl. ferner' hierzu die Ziff. 8.—10. des PrBOG vom 7. 2. 1973 zur Arbeitsweise bei der Einholung und Prüfung psychiatrischer und psychologischer Gutachten (NJ H. 6 Beil. 2/73). Sie lauten:

„Zur gerichtlichen Prüfung psychiatrischer und psychologischer Sachverständigengutachten

8. Forensische Gutachten sind durch die Gerichte auf ihre Zuverlässigkeit und Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie besitzen, wie alle Beweismittel, keine im voraus festgelegte Beweiskraft. Die Gerichte haben zu prüfen, ob und inwieweit

- der Sachverständige seinen gutachterlichen Darlegungen die vom Gericht vorgegebenen Tatsachen zugrunde gelegt hat;
- der dem Gutachten zugrunde liegende Sachverhalt im Ergebnis der Beweisaufnahme bestätigt wurde;
- der Sachverständige Untersuchungen, Experimente und Prüfungen vornahm, die seine Schlußfolgerungen mitbegründen;
- das Gutachten mit anderen Beweistatsachen zum Persönlichkeitsbereich und Tatverhalten des Angeklagten übereinstimmt;
- das Gutachten tatbezogen ist, d. h. die wissenschaftlichen Feststellungen an Hand des konkreten Tatgeschehens nachweist und die Beurteilung der Fähigkeit des Angeklagten, sich bei der Entscheidung zur Tat gesellschaftsgemäß zu verhalten, in den Mittelpunkt der Aussagen stellt. Pauschale Feststellungen, die sich auf mehrere strafbare Handlungen beziehen, sind nicht zulässig.